

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen - Branddirektion Karlsruhe

Errichten und Betreiben von Brandmeldeanlagen
im Stadtgebiet Karlsruhe

37.1 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Team Sachbearbeitung Brandmeldeanlagen

Stand: 28.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	5
1. Kontakt Team Sachbearbeitung Brandmeldeanlagen Branddirektion Karlsruhe	5
2. Anlagen	6
3. Normative Grundlagen	7
4. Konzessionär	8
5. Vorbereitung zur Errichtung einer Brandmeldeanlage.....	9
5.1. Allgemeines	9
5.2. Planung und Projektierung	9
5.3. Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14675	9
5.4. Vorgespräch zur Abstimmung Feuerwehrperipherie – Feuerwehrstützpunkt.....	10
5.5. Brandmeldeanlagen Kontaktdaten Erfassungsblatt.....	10
5.6. Vereinbarung Brandmeldeanlage	10
5.7. Antragstellung beim Konzessionär	10
6. Aufschaltung der Brandmeldeanlage an die Integrierte Leitstelle Karlsruhe.....	11
6.1. Inbetriebsetzung und die Überprüfung der BMA nach DIN 14675-1	11
6.2. Voraussetzungen zur Abnahme-Funktionsprüfung durch die Branddirektion.....	11
6.3. Abnahme-Funktionsprüfung durch die Branddirektion	12
6.4. Festgestellte Mängel während der Abnahme-Funktionsprüfung	12
7. Betrieb der Brandmeldeanlage	13
7.1. Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen.....	13
7.2. Wechsel des Betreibers der Brandmeldeanlage	13
7.3. Änderung von Kontaktdaten	14
7.4. Kündigung – Endgültige Abschaltung der Brandmeldeanlage	14
7.5. Sperrung der Aufschaltung	14
7.6. Anzeigepflicht des Betreibers	15
7.6.1. Austausch / Änderungen / Erweiterungen der BMA.....	15
7.6.2. Kurzfristige Außerbetriebnahme zur Wartung	15
7.6.3. Längere Außerbetriebnahme bei Schäden oder geplanten Reparaturen.....	15
7.6.4. Änderung der Objektschließung / Schließanlage.....	16
7.6.5. Batteriewechsel Transponder Objektschließung	16
7.7. Betriebsbuch BMZ	16
8. Bestandteile einer Brandmeldeanlage	16
8.1. Blitzleuchte / Blitzleuchten.....	16
8.1.1. Position Blitzleuchte / Positionen Blitzleuchten.....	16
8.1.2. Anforderungen an die Programmierung der Blitzleuchten	17
8.2. Feuerwehrschlüsseldepot	17
8.2.1. Zugang zum Objekt	17
8.2.2. Feuerwehrschlüsseldepot Klasse 3 (FSD)	17
8.2.3. Feuerwehrschlüsseldepot Klasse 1 (SD).....	17

8.2.4.	Position / Zugänglichkeit FSD und SD	17
8.2.5.	Objektschlüssel im FSD	18
8.2.6.	E-Schlüssel oder Transponder mit und ohne eigene Stromversorgung	18
8.2.7.	Bedienungsanleitung E-Schlüssel / Transponder	18
8.2.8.	Fabrikat FSD und Umstellschloss	19
8.2.9.	FSD-Sabotagealarm	19
8.2.10.	Feuerwehrschlüsseldepot-Adapter (FSD-Adapter)	20
8.2.11.	Öffnen des FSD	20
8.3.	Freischaltelement (FSE)	20
8.4.	Feuerwehrstützpunkt (FW-Stützpunkt)	20
8.4.1.	Position FW-Stützpunkt	20
8.4.2.	Akustikabschaltung FAT/BMZ (Summer ab)	21
8.4.3.	Komponenten FW-Stützpunkt	21
8.5.	Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)	21
8.5.1.	Allgemeines	21
8.5.2.	Feuerwehranzeigetableau (FAT)	22
8.5.3.	Feuerwehrbedienfeld (FBF)	24
8.6.	Bedienung der Einrichtungen für die Feuerwehr	24
9.	Übertragungseinrichtung (ÜE)	25
10.	Brandmelderzentrale (BMZ)	25
10.1.	Anforderungen Aufstellort BMZ	25
10.2.	Akustikabschaltung FAT/BMZ (Summer ab)	25
10.3.	Kurzbedienungsanleitung BMZ	25
11.	Brandmelder	26
11.1.	Allgemeines	26
11.2.	Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)	26
11.2.1.	Montage	26
11.2.2.	Beschriftung	26
11.3.	Automatische Brandmelder	26
11.3.1.	Art und Anordnung der Brandmelder	26
11.3.2.	Beschriftung Brandmelder	26
11.4.	Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten	27
11.4.1.	Zugänglichkeit / Revisionsöffnungen von Zwischendecken oder Schächten	27
11.4.2.	Beschriftung Revisionsöffnung	28
11.5.	Automatische Brandmelder in Doppelböden	28
11.5.1.	Zugänglichkeit / Revisionsöffnungen von Doppelböden	28
11.5.2.	Markierung Doppelboden	28
11.6.	Werkzeug zum Öffnen der Revisionsöffnung in Zwischendecken oder Schächten	29
11.7.	Spezielle automatische Brandmelder	29
11.8.	Lüftungskanalmelder	29
11.9.	Sonstige Melder, die keine Brandmelder sind	30

12.	Feuerlöschanlagen	30
12.1.	Allgemeines	30
12.2.	Sprinkleranlagen	30
12.3.	Gas-Löschanlagen	31
13.	Orientierungshilfen für die Feuerwehr	31
13.1.	Feuerwehrpläne	31
13.2.	Feuerwehrlaufkarten	31
13.3.	Prüfung und Freigabe durch die Branddirektion	32
13.4.	Sonstige Lage-, Übersichtspläne und Informationen für die Feuerwehr	32
13.5.	Bezeichnung der Geschosse, Treppenträume und Aufzüge im Objekt	32
14.	Brandfallsteuerung	33
14.1.	Tür-, Tor- und Schrankenöffnung	33
14.2.	Einbruchmeldeanlage	33
14.3.	Rauchdruckanlage	33
14.4.	Gebäudefunkanlage	33
15.	Ergänzende Bestimmungen – Allgemeine Hinweise	33
15.1.	Anpassung von Bestandsanlagen	33
15.2.	Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen	34
15.3.	Sachverständigenprüfung	34
15.4.	Feuerweherschließung Profilhalbzylinder (PHZ-FW-Schließung)	34
15.5.	Brandfallsteuerungen	34
15.6.	Protokoll zur Auslösung der Brandmeldeanlage	34
16.	Kostenersatz	35
16.1.	Dienstleistungen	35
16.2.	Falscharmierungen	35
16.3.	Höhe des Entgelts	35
17.	Fortschreibungen / Änderungen	35

Vorbemerkungen

Die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB BMA) regeln Planung, Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Empfangszentrale in der Integrierten Leitstelle Karlsruhe (ILS). Weiterhin enthalten sie Regelungen zum Vertragswesen und zur Kostenpflicht. Sie dienen Fachplanern und Errichtern als zusätzliche Information zu den Normativen Grundlagen für Brandmeldeanlagen.

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen/Änderungen bestehender Anlagen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Stadtgebiet Karlsruhe.

Mit der „Vereinbarung über den Anschluss einer privaten Brandmeldeanlage mit Feuerwehrschlüsseldepot an die Integrierte Leitstelle Stadt- und Landkreises Karlsruhe“ erkennt der Betreiber die „Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen – Errichten und Betreiben im Stadtgebiet Karlsruhe“ verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Abweichungen von den TAB müssen schriftlich bei der Branddirektion Karlsruhe genehmigt werden. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

1. Kontakt Team Sachbearbeitung Brandmeldeanlagen Branddirektion Karlsruhe

Für alle Fragen bezüglich der technischen Angelegenheiten zu Brandmeldeanlagen und Feuerwehrplänen / Feuerwehrlaufkarten ist das Team Sachbearbeitung Brandmeldeanlagen der Abteilung 37.1 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VB) zuständig. Zu erreichen unter:

E-Mail: bma@bd.karlsruhe.de

Sekretariat VB: 0721 – 133 3715

Für alle Änderungsmitteilungen der Kontaktdaten zur BMA, z.B. Änderung der Ansprechpartner, Kostenempfänger des Betreibers und der Erreichbarkeit außerhalb der normalen Arbeitszeit ist das Team Datenpflege zuständig. Nachrichten bitte an:

E-Mail: datenpflege@bd.karlsruhe.de

2. Anlagen

Sämtliche Anlagen sind in aktueller Fassung auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe zu finden.

- Anlage 1 - „Voraussetzungen zur Abnahme-Funktionsprüfung“
- Anlage 2 - „Protokoll BMA Abnahme-Funktionsprüfung“
- Anlage 3 - „Anzeige Betreiberwechsel Brandmeldeanlage“
- Anlage 4 – „Kontaktdaten Erfassung“
- Anlage 5 - „Kündigung des Anschlusses einer privaten Brandmeldeanlage an die Integrierte Leitstelle Karlsruhe“
- Anlage 6 - „Brandmeldeanlagen Installationsattest“

3. Normative Grundlagen

Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet Karlsruhe müssen in allen Punkten den derzeit gültigen Normen und Richtlinien in den jeweils gültigen Fassungen entsprechen.

Inbesondere sind dies:

- DIN 14675-1 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 14675-2 Brandmeldeanlagen, Anforderungen an die Fachfirma
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen: Allgemeine Festlegungen
- VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen: Brandmeldeanlagen
- LAR Leitungsanlagen Richtlinie
- LüAR Lüftungsanlagen Richtlinie
- DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- VdS 2095 Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen - Planung und Einbau
- VdS 2350 Richtlinien für Schlüsseldepots, Planung, Einbau und Instandhaltung
- VdS 2105 Richtlinien für Schlüsseldepots - Anforderungen an Anlagenteile
- VdS 2182 Betriebsbuch für Brandmeldeanlagen
- FwG BW Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
- Satzung der Stadt Karlsruhe Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Gemeindefeuerwehr

4. Konzessionär

Die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Alarmempfangseinrichtung der Integrierten Leitstelle des Stadt- und Landkreis Karlsruhe muss frühzeitig beim Konzessionär beauftragt werden.

Hauptkonzessionär der Stadt Karlsruhe:

Siemens AG

Weissacher Straße 11

70499 Stuttgart

Tel.: 0711 137 4337

E-Mail: Konzession.sdw.si.de@siemens.com

Nebenkonzessionär der Stadt Karlsruhe:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH

Aufschaltung Brandmeldeanlagen

Rosa-Luxemburg-Straße 16

04103 Leipzig

Tel.: 089 2500 6200 5

E-Mail: aufschaltungen.bo@bosch.com

5. Vorbereitung zur Errichtung einer Brandmeldeanlage

5.1. Allgemeines

Brandmeldeanlagen sind komplexe technische Anlagen mit Anzeige- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr, die nur in Verbindung mit den erforderlichen Plänen und Laufkarten und abgestimmten organisatorischen Maßnahmen funktionieren können.

Nur durch einen einheitlichen Aufbau der Feuerwehrperipherie ist ein effektives Abarbeiten eines Brandmeldealarms möglich, da sich die Einsatzkräfte der Feuerwehr schnell im betreffenden Objekt orientieren müssen.

Deshalb ist es unabdingbar, dass die Branddirektion frühzeitig an der Konzeption/Planung der Brandmeldeanlage beteiligt wird. Die Reihenfolge zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen ist zwingend einzuhalten.

Eine Aufschaltung kann erst erfolgen, nachdem alle „Voraussetzungen zur Abnahme-Funktionsprüfung“ siehe Punkt 6.2 erfüllt wurden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass fehlende oder mangelhafte Abstimmung mit der Branddirektion zu erheblichen Kosten für den Betreiber und/oder Zeitverzug führen kann.

5.2. Planung und Projektierung

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen dürfen nur durch Fachfirmen durchgeführt werden, die nach DIN 14675-2 zertifiziert sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Branddirektion den Anschluss von Brandmeldeanlagen, die von nicht zertifizierten Fachfirmen errichtet wurden, ablehnen muss.

Vor der Aufschaltung der Brandmeldeanlage an die Integrierte Leitstelle Karlsruhe ist der Branddirektion das ausgefüllte Formblatt Anlage 6 - „Brandmeldeanlagen Installationsattest“ vorzulegen, in dem bestätigt wird, dass die Brandmeldeanlage nach den Technischen Anschlussbedingungen der Branddirektion Karlsruhe und den aktuell gültigen, unter Punkt 3 „Normativen Grundlagen“ aufgeführten Normen und Richtlinien errichtet wurde.

5.3. Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14675

Zur Erstinformation über die geplante Errichtung der Brandmeldeanlage muss durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person ein „Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14675“ erstellt und der Branddirektion per Mail übermittelt werden. Bei vorhandenem baurechtlich genehmigtem Brandschutzkonzept muss das Brandmelde- und Alarmierungskonzept mit

diesem übereinstimmen. Eine Prüfung auf Übereinstimmung wird nicht durch die Branddirektion ausgeführt.

5.4. Vorgespräch zur Abstimmung Feuerwehrperipherie – Feuerwehrstützpunkt

Nach Erhalt des Formulars Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14675 wird durch die Branddirektion ein Termin zum „Vorgespräch zur Abstimmung der Feuerwehrperipherie“ vereinbart. Bei diesem Termin werden die Standort FIZ, FSD, FSE, Blitzleuchten, BMZ, Bockleiter, Bodenplattenheber, usw. festgelegt. Die Festlegungen werden durch die Branddirektion in einem Protokoll dokumentiert. Ggf. werden durch die Branddirektion weitere Unterlagen wie z.B. Baugenehmigung, Brandschutzkonzept, usw. angefordert. Ruhen die Errichtungsarbeiten der Brandmeldeanlage länger als ein Jahr, behält sich die Branddirektion vor, ein neues Vorgespräch zu vereinbaren. Änderungen der Festlegungen zur BMA sind der Branddirektion unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.5. Brandmeldeanlagen Kontaktdaten Erfassungsblatt

Nach dem Vorgespräch wird durch die Branddirektion ein Formblatt Anlage 4 – „Kontaktdaten Erfassung“ per E-Mail versendet. Der Betreiber der Brandmeldeanlage muss der Branddirektion darauf alle notwendigen Angaben für die korrekte Abwicklung sämtlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Brandmeldeanlage übermitteln.

5.6. Vereinbarung Brandmeldeanlage

Für den Betrieb der Brandmeldeanlage wird zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Betreiber der Brandmeldeanlage eine privatrechtliche „Vereinbarung Brandmeldeanlage“ abgeschlossen. Der Betreiber bekommt von der Branddirektion zwei Vereinbarungen zugesandt. Eine Vereinbarung ist zu unterzeichnen und an die Branddirektion zurück zu senden. Die Anerkennung der Vereinbarung ist eine unabdingbare Voraussetzung zur Aufschaltung der BMA.

5.7. Antragstellung beim Konzessionär

Der Antrag über einen Hauptfeuermelder zum Anschluss einer Brandmeldeanlage an die Empfangszentrale für Brandmeldungen der Integrierten Leitstelle Karlsruhe ist rechtzeitig vor dem Anschlusstermin vom Betreiber bzw. dessen Vertreter an den Konzessionsträger zu stellen.

Hinweis:

Eine verspätete Antragstellung kann die Montage der Übertragungseinheit und in Folge dessen die Aufschaltung der Brandmeldeanlage verzögern.

Alle daraus resultierenden Nachteile gehen zu Lasten des Betreibers.

Zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und dem Konzessionär wird ein Vertrag abgeschlossen. Eine Mitteilung über die Antragstellung des Betreibers erhält die Feuerwehr vom Konzessionär.

6. Aufschaltung der Brandmeldeanlage an die Integrierte Leitstelle Karlsruhe

6.1. Inbetriebsetzung und die Überprüfung der BMA nach DIN 14675-1

Der Errichter hat vor der Abnahme die Inbetriebsetzung und die Überprüfung der BMA nach DIN 14675-1 vorzunehmen und ein Inbetriebsetzungsprotokoll zu erstellen.

„Andere Anlagen“ (Brandfallsteuerungen wie Rauchabzugsanlagen, Löschanlagen, etc.) nach DIN 14675-1 Abs. 6.1.4 und die „Zusätzlichen Einrichtungen“ (Brandfallsteuerungen wie Rauch- und Feuerschutzklappen, Aufzugssteuerrungen, etc.) nach DIN 14675-1 Abs. 6.2.3 werden bei der Abnahme nicht auf ihre Funktion geprüft. Der Errichter hat ihre Ansteuerung zu überprüfen und im Inbetriebsetzungsprotokoll zu bestätigen. Die ordnungsgemäße Ansteuerung von Löschanlagen hat der Errichter gemäß DIN 14675-1 durch eine Prüfbescheinigung zu bestätigen.

Das Inbetriebsetzungsprotokoll und die Prüfbescheinigung ist erst auf Verlangen der Branddirektion vorzulegen.

6.2. Voraussetzungen zur Abnahme-Funktionsprüfung durch die Branddirektion

Der Betreiber oder sein Errichter hat mit dem Team-Sachbearbeitung Brandmeldeanlagen rechtzeitig einen Termin für die BMA Abnahme-Funktionsprüfung per E-Mail zu vereinbaren. Das ausgefüllte Formblatt Anlage 1 - „Voraussetzungen zur Abnahme-Funktionsprüfung“ muss zusammen mit der Terminanfrage zur Branddirektion übermittelt werden.

Ein Termin kann erst vereinbart werden, wenn folgendes erfüllt ist:

- Formblatt Anlage 1 - „Voraussetzungen zur Abnahme-Funktionsprüfung“ wurde vollständig ausgefüllt und per E-Mail übermittelt.
- Das Brandmeldeanlagen-Kontaktdaten-Erfassungsblatt (Anlage 4) wurde vollständig ausgefüllt und per E-Mail übermittelt.
- Die „Vereinbarung Brandmeldeanlage“ wurde unterschrieben und postalisch zurückgesendet.
- Die Mitteilung über die Antragstellung (Antrag über einen Hauptfeuermelder) beim Konzessionär muss der Branddirektion vorliegen.

6.3. Abnahme-Funktionsprüfung durch die Branddirektion

Vor der Aufschaltung an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Integrierten Leitstelle Karlsruhe erfolgt eine Abnahme-Funktionsprüfung durch die Branddirektion. Die Abnahme-Funktionsprüfung ist keine Bestätigung für die fachgerechte Installation der BMA.

Bei der Abnahme-Funktionsprüfung werden die Bedieneinrichtungen der BMA für die Feuerwehr, der Übertragungsweg der Alarmmeldung zur Integrierten Leitstelle Karlsruhe und die Einhaltung der vereinbarten Punkte aus dem Vorgespräch sowie die Übereinstimmungen der BMA zu den TAB stichprobenartig geprüft. Die zu prüfenden Punkte können dem Formblatt Anlage 2 - „Protokoll BMA Abnahme-Funktionsprüfung“ entnommen werden.

Bei der Abnahme müssen der Errichter und der Betreiber bzw. ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter anwesend sein. Die Branddirektion ist durch einen Sachbearbeiter Team BMA vertreten.

Über die Abnahme wird durch die Branddirektion ein Protokoll gefertigt. Das Abnahmeprotokoll ist durch den Beauftragten der Branddirektion, den Errichter und den Betreiber bzw. zeichnungs- und weisungsbefugten Vertreter zu unterzeichnen.

Erst nach der mängelfreien Abnahme wird die Aufschaltung an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Integrierten Leitstelle Karlsruhe freigegeben.

Sind die oben genannten Forderungen nicht vollständig erfüllt, erfolgt keine Freigabe!

Sofern eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage eingerichtet ist, erfolgt bei der Abnahme eine Funktionsprüfung bezüglich dem automatischen Einschalten bei einer Brandmeldung und dem manuellen Aus- und Einschalten.

6.4. Festgestellte Mängel während der Abnahme-Funktionsprüfung

Gravierende Mängel die einen reibungslosen Feuerwehreinsatz gefährden, wie z.B.

- fehlende Feuerwehrpläne – fehlende Feuerwehrlaufkarten,
- fehlende Beschriftung an Brandmeldern,
- fehlende Schlüsselüberwachung
- etc.

führen zum Abbruch der Abnahme-Funktionsprüfung.

Es erfolgt keine Freigabe zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage.

7. Betrieb der Brandmeldeanlage

7.1. Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

Der Betreiber ist verpflichtet, die BMA durch ausreichende Wartung, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen funktionsfähig zu erhalten. Der durch Betreiber und Instandhalter unterzeichnete Wartungs-/ Instandhaltungsvertrag ist zwingende Voraussetzung für eine Aufschaltung der BMA an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Integrierten Leitstelle Karlsruhe. Er muss insbesondere eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr in einem angemessenen Zeitraum beinhalten.

Der Betreiber hat mindestens einen Ansprechpartner mit seiner telefonischen Erreichbarkeit (rund um die Uhr) zu benennen, der im Alarm- oder Störfall vor Ort kommt und mit der Bedienung der Brandmeldeanlage vertraut ist (Angabe in der Anlage 4 „Brandmeldeanlagen Kontaktdaten Erfassungsblatt“).

Die Branddirektion ist über Änderungen unverzüglich zu informieren. Der Betreiber der BMA hat dafür zu sorgen, dass der von der Branddirektion verständigte Ansprechpartner im Alarm- oder Störfall schnellstmöglich vor Ort kommt.

7.2. Wechsel des Betreibers der Brandmeldeanlage

Wechselt der Betreiber der Brandmeldeanlage, muss dieser Wechsel zwingend mit dem Formblatt Anlage 3 - „Anzeige Betreiberwechsel Brandmeldeanlage“ der Branddirektion schriftlich mitgeteilt werden.

Nach Eingang des Formblattes bei der Branddirektion erhält der neue Betreiber durch die Branddirektion das Formblatt Anlage 4 - „Kontaktdaten Erfassungsblatt“ per E-Mail. Darauf müssen alle notwendigen Angaben für die korrekte Abwicklung sämtlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Brandmeldeanlage der Branddirektion übermitteln werden.

Für den Weiterbetrieb des Feuerwehrschrüsseldepots Klasse 3 muss zwischen der Stadt Karlsruhe und dem neuen Betreiber der Brandmeldeanlage eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Dazu werden dem Betreiber zwei „Vereinbarungen Brandmeldeanlage“ zugesendet. Eine Vereinbarung ist zu unterzeichnen und an die Branddirektion zurück zu senden. Die Anerkennung der Vereinbarung ist eine unabdingbare Voraussetzung zum Weiterbetrieb der BMA.

Eine Nachabnahme der Brandmeldeanlage ist nicht erforderlich.

7.3. Änderung von Kontaktdaten

Der Betreiber ist verpflichtet:

- Änderungen zum Objekt (Bezeichnung / Nutzung),
- Änderung der Kontaktdaten des Eigentümers,
- Änderung der Kontaktdaten des Betreibers - Kostenempfänger,
- Änderung der Kontaktdaten des Betreibers - Ansprechpartner Brandmeldeanlage,
- Änderung von Telefonnummern der Ansprechpartner im Alarm- oder Störfall - ständige Erreichbarkeit 24/7,

unverzüglich der Branddirektion mit der Anlage 4 „Brandmeldeanlagen-Kontaktdaten-Erfassungsblatt“ mitzuteilen.

7.4. Kündigung – Endgültige Abschaltung der Brandmeldeanlage

Die Auflösung des Anschlusses ist der Branddirektion schriftlich mit dem Formblatt Anlage 5 - „Kündigung des Anschlusses einer privaten Brandmeldeanlage an die Integrierte Leitstelle Karlsruhe“ mitzuteilen.

Die Kündigung des Anschlusses muss mindestens drei Monate vor dem geplanten Termin bei der Branddirektion schriftlich eingegangen sein. Die Kündigung wird an das Bauordnungsamt Karlsruhe weitergeleitet. Sofern die BMA Bestandteil der Baugenehmigung war, darf eine Auflösung des Anschlusses nur erfolgen, wenn die baurechtliche Anforderlichkeit nicht mehr gegeben ist (Beispiel: Leerstand oder Abbruch des Gebäudes).

Die Kostenpflicht bleibt solange bestehen, bis die Übertragungseinrichtung durch den Konzessionär demontiert, das FSD ausgeräumt und sämtliche Profilhalbzylinder der Feuerwehr-Schließung ausgebaut wurden. Die Objektschlüssel und Profilhalbzylinder werden dem Betreiber gegen Unterschrift zurückgegeben.

7.5. Sperrung der Aufschaltung

Die Feuerwehr kann nach Anhörung des Betreibers den Anschluss an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Integrierten Leitstelle Karlsruhe zeitlich begrenzt und im Wiederholungsfall unbegrenzt sperren lassen, wenn:

- technische oder organisatorische Mängel vorliegen, die sich in erheblichem Maße auf den Ablauf eines Feuerwehreinsatzes auswirken würden,
- die Möglichkeit einer zügigen Instandsetzung nicht gegeben ist, weil kein Wartungs- und Instandsetzungsvertrag für die BMA mehr besteht,

- vorsätzlich, wiederholt fahrlässig oder wiederholt durch technische Mängel Falschalarme verursacht wurden.

Die Branddirektion wird das Bauordnungsamt von der Sperrung informieren, wenn die Aufschaltung der BMA auf die Feuerwehr baurechtlich gefordert ist. Dies kann zur Einforderung von Kompensationsmaßnahmen oder zur Einschränkung der Nutzung des Objekts führen.

7.6. Anzeigepflicht des Betreibers

7.6.1. Austausch / Änderungen / Erweiterungen der BMA

Der Austausch der BMA, der Austausch wesentlicher Teile der BMA sowie Änderungen an der BMA (z.B. Standortwechsel der FIZ oder der ÜE, Erweiterung der BMA wie Vergrößerung des Überwachungsumfangs, Austausch BMZ, Montage von FSD, FSE, FAT, FIZ etc.) müssen vor der Ausführung mit dem Team Sachbearbeitung Brandmeldeanlagen in einem Vorgespräch abgestimmt werden.

Bei allen Änderungen und Erweiterungen gelten die Anforderungen der aktuell gültigen TAB.

Baurechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Grundsätzlich muss nach jeder wesentlichen Änderung und/oder Erweiterung eine kostenpflichtige Abnahme- / Funktionsprüfung durchgeführt werden.

7.6.2. Kurzfristige Außerbetriebnahme zur Wartung

Bei Wartungsarbeiten an Brandmeldeanlagen oder Feuerlöschanlagen ist der Betreiber für die Sicherheit im Gebäude verantwortlich.

Sind Brandmeldeanlagen und Feuerlöschanlagen und deren Aufschaltung auf die Feuerwehr baurechtlich gefordert, dürfen diese nur in der Zeit abgeschaltet werden, in der die bauliche Anlage nicht genutzt wird, andernfalls muss der Betreiber für die geeigneten Ersatzmaßnahmen sorgen. Die Ersatzmaßnahmen sind dem Bauordnungsamt Karlsruhe frühestmöglich anzuzeigen und müssen durch das Bauordnungsamt genehmigt werden.

7.6.3. Längere Außerbetriebnahme bei Schäden oder geplanten Reparaturen

Sind Brandmeldeanlagen und Feuerlöschanlagen, deren Aufschaltung auf die Feuerwehr baurechtlich gefordert wurde, nicht funktionsfähig, muss der Betreiber unverzüglich die Nutzung des Objekts einstellen oder für geeignete Ersatzmaßnahmen sorgen. Das Bauordnungsamt ist unverzüglich über den Ausfall der feuerwehrtechnischen Einrichtung zu informieren und die entsprechenden Ersatzmaßnahmen zur Kompensation müssen durch das Bauordnungsamt genehmigt werden. An der Feuerwehreinformationszentrale (FIZ) ist ein entsprechender Hinweis für die Feuerwehr auf den Ausfall der feuerwehrtechnischen Einrichtung zu befestigen. Auf dem Hinweis muss der Beginn und der

Abschluss der Außerbetriebnahme datiert sein und die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners hinterlegt sein.

7.6.4. Änderung der Objektschließung / Schließanlage

Der Betreiber ist verpflichtet, Änderungen der Objektschließung / Schließanlage frühzeitig mit der Branddirektion abzustimmen und einen Termin zum Schlüsseltausch zu vereinbaren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Feuerwehreinsatz Zeitverzögerungen entstehen können, sofern die deponierten Schlüssel nicht funktionieren. Der Betreiber nimmt dabei billigend in Kauf, dass sich die Schadenshöhe dadurch erhöhen kann. Für Schäden, die durch gewaltsames Öffnen von Türen entstehen, übernimmt die Branddirektion keine Haftung. Der Schlüsseltausch ist eine kostenpflichtige Dienstleistung.

7.6.5. Batteriewechsel Transponder Objektschließung

Grundsätzlich ist eine Objektschließung mittels GHS oder batterielosen Transpondern anzustreben. Sollten batteriebetriebene Transponder im Feuerwehrschränke hinterlegt sein, ist der Betreiber verpflichtet, den Transpondertausch frühzeitig mit der Branddirektion zu vereinbaren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Feuerwehreinsatz Zeitverzögerungen entstehen können, sofern die deponierten Transponder nicht funktionieren. Der Betreiber nimmt dabei billigend in Kauf, dass sich die Schadenshöhe dadurch erhöhen kann. Für Schäden, die durch gewaltsames Öffnen von Türen entstehen, übernimmt die Branddirektion keine Haftung. Der Transpondertausch ist eine kostenpflichtige Dienstleistung.

7.7. Betriebsbuch BMZ

Für die Eintragungen der regelmäßigen Instandhaltungsarbeiten, Änderungen und Erweiterungen, Ein- und Ausschaltungen sowie Störungs- und Brandmeldungen ist ein Betriebsbuch nach DIN VDE 0833-1 bereitzuhalten und zu führen. Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

8. Bestandteile einer Brandmeldeanlage

8.1. Blitzleuchte / Blitzleuchten

8.1.1. Position Blitzleuchte / Positionen Blitzleuchten

Um den anfahrenden Einsatzkräften die Lage des FSD und den Zugang zu Objekt anzuzeigen, ist in ca. 4m Höhe über dem FSD eine Blitzleuchte zu installieren. Ist die Position des FSD und der Objektzugang nicht leicht von den öffentlichen Wegen einsehbar ist evtl. eine weitere Blitzleuchte am Geländezugang erforderlich. Die genauen Positionen der Blitzleuchten werden beim Vorgespräch

festgelegt und im Protokoll dokumentiert. Alle Blitzleuchten müssen in der Farbe feuerrot RAL 3000 ausgeführt werden.

8.1.2. Anforderungen an die Programmierung der Blitzleuchten

Die Blitzleuchten müssen bei jeder Auslösung der Übertragungseinrichtung in Betrieb gehen. Sie dürfen nicht über die Taste „Brandfallsteuerungen ab“ am FBF deaktiviert werden können. Beim Rückstellen der BMZ am FBF soll die Blitzleuchten nicht deaktiviert werden. Sie soll so lange in Betrieb bleiben, bis das FSD-3 wieder verriegelt ist.

8.2. Feuerwehrschrüsseldepot

8.2.1. Zugang zum Objekt

Um der Feuerwehr im Alarmfall einen gewaltfreien Zugang zu allen durch die BMA überwachten Bereiche zu ermöglichen, muss der / müssen die Objektschlüssel in einem Feuerwehrschrüsseldepot der Klasse 3 hinterlegt werden. Ist der direkte Zugang zum überwachten FSD Klasse 3 (FSD) durch Tore oder Schranken versperrt, muss im Zufahrt- / Zugangsbereich ein Feuerwehrschrüsseldepot der Klasse 1 (SD) ohne elektronische Überwachung installiert werden, in dem nur untergeordnete Schlüssel zum Öffnen der Toranlage deponiert werden.

8.2.2. Feuerwehrschrüsseldepot Klasse 3 (FSD)

Das FSD muss der Klasse 3 und den VdS-Richtlinien für mechanische Sicherheitseinrichtungen entsprechen. Der Einbau des FSD hat gemäß den Vorgaben der „DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb“, der „VdS 2350 - Richtlinien für Schrüsseldepots, Planung, Einbau und Instandhaltung“ und „VdS 2105 - Richtlinien für Schrüsseldepots - Anforderungen an Anlagenteile“ zu erfolgen.

8.2.3. Feuerwehrschrüsseldepot Klasse 1 (SD)

Das SD muss durch einem Profilhalbzylinder mit Feuerwehr-Schließung zu öffnen sein. Das SD muss mit einem Hinweisschild für die Feuerwehr „SD“ nach DIN 4066 (Größe 105mm x 297 mm) gekennzeichnet werden.

8.2.4. Position / Zugänglichkeit FSD und SD

Das SD muss in unmittelbarer Nähe zur Zufahrt bzw. zum Zugang installiert werden. Das FSD muss in unmittelbarer Nähe zum Feuerwehrstützpunkt installiert werden. Die Wege und Zugänge zu FSD und SD müssen befestigt, dauerhaft begehbar gehalten werden und stets frei zugänglich sein. Der Standort der Schrüsseldepots muss im Rahmen des Vorgesprächs mit der Branddirektion festgelegt werden.

8.2.5. Objektschlüssel im FSD

Grundsätzlich sind in jedem FSD zwei identische Schlüsselsätze mit maximal drei Einzelschlüsseln / Transpondern zu deponieren. Die einzelnen Schlüssel sollen mit einer VdS anerkannten unlösbaren Verbindung gesichert werden, die nicht zerstörungsfrei geöffnet werden kann. Die Branddirektion akzeptiert ebenfalls einen stabilen Schlüsselring. Die unlösbare Verbindung muss bei jedem Schlüsseltausch ersetzt werden. Für die Beschaffung ist der Betreiber verantwortlich.

Der Betreiber hat die vereinbarte Anzahl Profilhalbzylinder (PHZ) der Objektschlüssel zur Verfügung zu stellen. Diese sind am Tag der Aufschaltung durch den BMA-Errichter im FSD zu installieren. Die Schlüsselstellung ist zu kennzeichnen (Gesichert -Abzug). Die Schlüssel in den PHZ müssen elektronisch überwacht werden. Bei fehlendem Schlüssel / fehlenden Schlüsseln und bei nicht korrekter Schlüsselstellung darf sich das FSD nicht verriegeln lassen. Die Schlüssel sind mit Beschriftungsschildern / Schlüsselanhängern deutlich den Schließbereichen zuzuordnen. Aus einem eventuellen Missbrauch der im FSD hinterlegten Schlüssel können keine Haftungsansprüche gegenüber der Branddirektion geltend gemacht werden. Die im Vorgespräch vereinbarte Anzahl der Schlüsselsätze ist vorzusehen.

8.2.6. E-Schlüssel oder Transponder mit und ohne eigene Stromversorgung

Bei E-Schlüsseln und Transpondern mit und ohne eigene Stromversorgung (Batterie) hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass das Öffnen der vorgesehenen Türen jederzeit möglich ist. Die Funktion darf nicht zeitlich begrenzt sein. Es müssen E-Schlüssel / Transponder mit Langzeitbatterien verwendet werden. Der Betreiber hat die Verantwortung einen rechtzeitigen Schlüsseltausch vor dem Batterielebensende mit der Branddirektion zu veranlassen.

8.2.7. Bedienungsanleitung E-Schlüssel / Transponder

E-Schlüssel und Transponder sind grundsätzlich mit einer kurzen schriftlichen Bedienungsanleitung zu versehen, aus der „leicht verständlich“ zu verstehen ist, welche Schritte zum Öffnen der Türen erforderlich sind. Die Schriftgröße 10 ist mindestens einzuhalten. Die Bedienungsanleitung ist als laminiertes Papier in der Größe von 6 cm mal 4 cm an dem E-Schlüssel / Transponder zu befestigen.

Beispiel:



- Transponder ca. 10 cm vor den Türknauf halten und Knopf drücken
- Am Türknauf leuchtet die grüne LED zweimal auf, es piepst zweimal
- Türknauf drehen

8.2.8. Fabrikat FSD und Umstell Schloss

Für die FSD sind keine bestimmten Fabrikate vorgeschrieben. Die FSD müssen eine Zulassung vom VdS haben. Das FSD Klasse 3 muss für den Einbau des Umstell Schlosses der Firma Kruse in der Innentür geeignet sein.

Das Umstell Schloss muss direkt, ohne Bedarfsbestätigung der Branddirektion, bei folgendem Anbieter bezogen werden:

KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92
21435 Stelle
Telefon: +49 4174 592-22, Telefax: +49 4174 592-33
E-Mail: vertrieb@kruse-sicherheit.de
KRUSE VDS-UMSTELLSCHLOSS Typ 2, ohne Schlüssel
Artikel-Nummer: 550000

8.2.9. FSD-Sabotagealarm

Der Sabotagealarm muss über die Übertragungseinrichtung zur Integrierten Leitstelle übertragen werden. Er muss mit einer eigenen Kennung, nicht als Brandmelderalarm, übertragen werden. Bei Auslösen des Sabotagealarms muss das FSD entriegelt werden, was eine Abweichung zur VdS 2105 darstellt. Die Integrierte Leitstelle alarmiert bei Eingang eines Sabotagealarms sofort die Polizei. Die Polizei verfährt wie bei einem Einbruchalarm. Die Feuerwehr fährt das Objekt ohne Alarm an und arbeitet den Alarm mit der Polizei ab. Abweichung zur DIN 14675.

Sofern der Sabotagealarm nicht durch die Feuerwehr zurückgestellt werden kann, ist aufgrund der fehlenden ständigen Überwachung der Objektschlüssel unverzüglich durch die Feuerwehr zu entnehmen. Zur Gewährleistung der Zugänglichkeit wird der Objektschlüssel auf dem Einsatzleitwagen der zuständigen Wache deponiert. Das Umstell Schloss wird durch die Feuerwehr ausgebaut.

Der bei der Branddirektion hinterlegte Ansprechpartner BMA wird telefonisch oder per Email über die Fehlfunktion informiert. Die Beseitigung des Mangels ist spätestens 24 Stunden bzw. spätestens am nächsten Werktag nach Meldungseingang der Branddirektion durch den Betreiber der BMA zu beauftragen. Die Branddirektion ist über die in Punkt 1 genannten Kontaktdaten über die voraussichtliche Reparaturdauer zu informieren. Nach Beseitigung des Mangels ist schnellstmöglich ein Termin mit der Branddirektion zur Wiedereinlage des Objektschlüssels zu vereinbaren.

8.2.10. Feuerwehrschlüsseldepot-Adapter (FSD-Adapter)

Die Anbindung eines FSD an die BMZ muss über einen VdS – anerkannten FSD-Adapter erfolgen. Dieser kann in die Brandmelderzentrale integriert sein oder ein separater FSD-Adapter sein. Sofern der FSD-Adapter nicht in der BMZ integriert ist, muss dieser in der FIZ installiert werden. Das FSD ist über den FSD-Adapter direkt mit der Übertragungseinheit zu verbinden. Die Aufschaltung des FSD auf eine Meldergruppe der BMA ist nicht zulässig. Bei einem separaten FSD-Adapter muss durch das Öffnen des Adaptergehäuses ein Alarm zur ILS übertragen werden. Der Betriebszustand (Betrieb-Entriegelt-Sabotage) des FSD muss angezeigt werden. Ein FSD-Alarm muss von der Feuerwehr ohne Hilfsmittel zurückgestellt werden können. Sollte der FSD-Adapter in der BMZ integriert sein, muss eine Kurzbedienungsanleitung, in der Schrittweise das Zurückstellen erklärt wird, an der BMZ leicht auffindbar befestigt werden.

8.2.11. Öffnen des FSD

Das FSD Klasse 3 darf nur in Verbindung mit der Auslösung der Übertragungseinrichtung zu öffnen sein. Möglichkeiten zum Öffnen des FSD sind Auslösen eines Brandmelderalarms, Betätigen des Freischaltelementes oder Drücken und gedrückt Halten der ÜE-Prüfen Taste des Feuerwehrbedienfeldes.

8.3. Freischaltelement (FSE)

In unmittelbarer Nähe zum FSD ist ein FSE zu installieren. Das FSE muss mit einem Profilhalbzylinder-Feuerweherschließung ausgestattet werden können. Beim Auslösen des FSE dürfen keine akustischen Alarmer ausgelöst und Brandfallsteuerungen aktiviert werden. Die Übertragungseinrichtung muss ausgelöst werden und das Feuerwehrschlüsseldepot muss entriegeln. Die Blitzleuchte muss aktiviert werden und eine Anzeige am Feuerwehrranzeigetableau als eindeutiger Klartext, z.B. „Auslösung FSE“, zu lesen sein.

8.4. Feuerwehrstützpunkt (FW-Stützpunkt)

8.4.1. Position FW-Stützpunkt

Der FW-Stützpunkt ist an einer gut zugänglichen Stelle / einem gut zugänglichen Raum im Bereich des Objekteingangs vorzusehen. Der Feuerwehrstützpunkt kann auch in einem geeigneten, Witterungsgeschützten, frostsicheren Schrank im Außenbereich untergebracht werden. Der Standort ist in einem Vorgespräch mit der Branddirektion abzusprechen. Der Zugang muss jederzeit gewaltlos mit den in dem Feuerwehrschlüsseldepot hinterlegten Objektschlüsseln möglich sein.

Die Geräte und Einrichtungen des FW-Stützpunktes sind durch geeignete Maßnahmen gegen Manipulation zu sichern. Bockleitern, Bodenplattenheber und Werkzeug zum Öffnen von Revisionsöffnungen sind durch geeignete Sicherungen mit Feuerweherschließung gegen unbefugte

Entnahme zu sichern und müssen mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gekennzeichnet werden. Der Feuerwehrtstützpunkt muss mit automatischen Meldern überwacht werden. Eine ausreichende Beleuchtung muss vorhanden sein. Der Zugang zu den Komponenten im FW-Stützpunkt ist jederzeit frei und nutzbar zu halten.

8.4.2. Akustikabschaltung FAT/BMZ (Summer ab)

Befinden sich das FIZ und die BMZ im selben Raum, muss die Abschaltung der Akustik am FAT über die Taste „Summer ab“ ebenfalls den Summer der BMZ dauerhaft abschalten.

8.4.3. Komponenten FW-Stützpunkt

Am Feuerwehrtstützpunkt befinden sich sämtliche Geräte und Einrichtungen, die zum Abarbeiten eines Brandmelderalarms benötigt werden. Mindestbestandteil ist die Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) mit allen Mindestkomponenten. Weitere Bestandteile können der Feuerwehrschrüsseldepot-Adapter (sofern nicht in der BMA integriert), eine Bockleiter zur Kontrolle der Zwischendeckenmelder, ein Bodenplattenheber zur Kontrolle der Zwischenbodenmelder, evtl. bei Bedarf sonstige Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr, wie z.B. Bedienfeld der Entrauchungseinrichtungen, Bedien- / Sprechstelle der internen Alarmierung, etc. sein. Die Brandmelderzentrale und die Übertragungseinrichtung können am FW-Stützpunkt installiert werden.

8.5. Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

8.5.1. Allgemeines

Die Feuerwehrinformationszentrale ist die Informationsstelle für die Feuerwehr, an der alle einsatzrelevanten Informationen zur Verfügung stehen und eine Bedienung der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr möglich ist.

Sie besteht aus einem zweiflügeligen Stahlblechgehäuse (Auf- oder Unterputz) mit Feuerwehrschrließung. Beide Türflügel müssen mittels Feuerwehrschrließung zu öffnen sein. Der rechte Türflügel muss durch eine separate Schrließung durch den Betreiber zu öffnen sein. Die Größe des Gehäuses ist so zu wählen, dass die zu erwartende Anzahl der laminierten Feuerwehrlaufkarten im DIN A 3 Format problemlos zu entnehmen sind. Zehn Prozent Größenreserve sind einzuplanen. Mindestkomponenten der FIZ sind Feuerwehranzeigetableau, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehrpläne (Übersichtsplan und Geschosspläne), Feuerwehrlaufkarten, Ordner / Mappe mit Objektinformationen und bei Bedarf eine Mappe mit Gefahrstofflisten. Übersichtspläne für die Bereiche der Entrauchungseinrichtungen und für die gesprinklerten Bereiche können in Abstimmung mit der Branddirektion ebenfalls im FIZ gelagert oder in direkter Nähe an der Wand befestigt werden. Ist eine BOS-Objektfunkanlage vorhanden muss das Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld (FGB) ebenfalls im FIZ installiert werden. Weitere Komponenten wie z.B. Bedienschralter / Bedientableaus für Lüftungs- und Entrauchungsanlagen oder Feuerwehr-Einsprechstellen (FES) für Sprachalarmanlagen (SAA) /

Elektronische Lautsprecheranlagen (ELA) können bei ausreichenden Platzverhältnissen im FIZ installiert werden. Ansonsten müssen diese in direkter Nähe zum FIZ installiert werden.

Die FIZ ist grundsätzlich mit einem Hinweisschild für die Feuerwehr „FIZ“ nach DIN 4066 (Größe 105mm x 297 mm) zu kennzeichnen. Der Weg vom Objektzugang zum FIZ muss mit Hinweisschildern gekennzeichnet werden.

8.5.2. Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Das FAT ist nach DIN 14662 auszuführen. Es muss über einen Ereignisspeicher (Historie) zur Rückverfolgung der Alarme verfügen. Die Darstellung im Display muss die ausgelöste Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer anzeigen. Das Anzeigen von technischen Alarmen und Störungen am FAT ist nicht bzw. nur in der nach DIN 14662 entsprechenden Ebene erlaubt.

Alarme sind im Display wie folgt darzustellen:

- Zeichen 1 - 9: Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer nach DIN 14662
- Zeichen 10 - 20: Melderart - wie in Tabelle 1 dargestellt
- Zeichen 21 - 36: Bezeichnung Raum / Anlage, z.B. Büro 1, Werkstatt 5, usw.

Die Bezeichnungsangabe muss identisch zu der Bezeichnung im Feuerwehrgeschossplan und zu der Bezeichnung auf der Laufkarte sein.

- Zeichen 37 - 40: Geschossangabe – wie Tabelle 3 dargestellt

Tabelle 1: Dartstellung der Melderart

Melderart:	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Handfeuermelder	H	a	n	d	m	e	l	d	e	r	
Punktförmiger Melder (Rauch-Wärme-Mehrkriterien-Melder)	a	u	t	.	M	e	l	d	e	r	
Rauchansaugsysteme	R	A	S	-	S	y	s	t	e	m	
Zwischendeckenmelder	Z	D	-	M	e	l	d	e	r		
Doppelbodenmelder	D	B	-	M	e	l	d	e	r		
Lüftungskanalmelder	L	K	-	M	e	l	d	e	r		
Linienförmiger Wärmemelder	l	i	n	.	W	ä	r	m	e	m	.
Linienförmiger Rauchmelder	l	i	n	.	R	a	u	c	h	m	.
Sprinkleranlage	S	p	r	i	n	k	l	e	r		
Alarmdruckschalter	A	l	a	r	m	d	r	u	c	k	
Strömungsmelder	S	t	r	ö	m	u	n	g	s	m	.
Gaslöschanlage	G	a	s	-	L	ö	s	c	h		
Flammenmelder	F	l	a	m	m	e	n	m	.		

Tabelle 3: Darstellung Geschoss

37	38	39	40
leer	(Zahl des Geschosses)	O	G
leer	leer	E	G
leer	(Zahl des Geschosses)	U	G

Beispiele der Darstellung im Display FAT

Beispiel 1: Melder-Gruppe 1540, Melder-Nummer 5, automatischer Melder, Werkstatt 5, Untergeschoss

1	5	4	0	/	0	5		a	u	t	.	M	e	l	d	e	r		
W	e	r	k	s	t	a	t	t		5								U	G

Beispiel 2: Melder-Gruppe 0815, Melder-Nummer 15, Rauchansaugsystem, Aufzug 10, 8.Obergeschoss

0	8	1	5	/	1	5		R	A	S	-	S	y	s	t	e	m		
A	u	f	z	u	g		10								0	8	.	O	G

Beispiel 3: Melder-Gruppe 4711, Melder-Nummer 1, Sprinkleranlage, Halle 10 Anlieferung, Erdgeschoss

0	8	1	5	/	1	5		S	p	r	i	n	k	l	e	r			
H	a	l	l	e	1	0		A	n	l	i	e	f	e	r	.		E	G

8.5.3. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Das FBF ist nach DIN 14661 auszuführen. Auf dem FBF ist bei der „ÜE-Prüfen“ Taste die FKA-Nummer mit einem Beschriftungsband darzustellen.

8.6. Bedienung der Einrichtungen für die Feuerwehr

FBF, FAT und ggf. FGB werden ausschließlich durch die Feuerwehr und nicht durch den Betreiber der BMA bedient. Das Zurückstellen von Brandmeldungen durch den Betreiber vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist unzulässig.

Anmerkung: Nach § 145 StGB stellt das Außerkraftsetzen einer Brandschutzeinrichtung einen Straftatbestand dar, welcher mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Die Bedienung und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der BMA erfolgt bei einer ausgelösten und zur Feuerwehr weitergeleiteten Brandmeldung ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das FBF.

Die anderen angesteuerten Anlagen nach DIN 14675-1 Abs. 6.1.4 (Brandfallsteuerungen) und die zusätzlichen Einrichtungen nach DIN 14675-1 Abs. 6.2.3 müssen sich durch Zurückstellen der BMA automatisch wieder in den Ruhezustand setzen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist dies durch den Betreiber organisatorisch zu regeln. Eine Bedienung oder abschließende Kontrolle durch die Feuerwehr erfolgt nicht.

9. Übertragungseinrichtung (ÜE)

Die Übertragungseinrichtung kann im FW-Stützpunkt oder in einem separaten Technikraum untergebracht werden. Die Übertragungseinrichtung wird vom Konzessionär eingerichtet und instandgehalten. Auf dem Gehäuse muss gut erkennbar die FKA-Nummer (Identifikationsnummer) angebracht werden. Die Verbindung zwischen ÜE und Alarmempfangseinrichtung des Konzessionärs muss über eine Zwei-Wege-Übertragung realisiert werden. Der erste Übertragungsweg wird über das Festnetz und der zweite über das Mobilfunknetz gesichert. Von der BMZ muss im Alarmfall eine Dauerauslösung erfolgen, die erst beim Rückstellen der BMZ aufgehoben wird. Die Übertragungseinrichtung ist von der BMZ so anzusteuern, dass Brand- und FSD-Sabotagealarme getrennt zur Integrierten Leitstelle übertragen werden (Abweichung von DIN 14675).

10. Brandmelderzentrale (BMZ)

10.1. Anforderungen Aufstellort BMZ

Die BMZ kann im FW-Stützpunkt oder in einem separaten Technikraum untergebracht werden. Die BMZ muss in Funktionserhalt (E-30 Einhausung) ausgeführt werden, wenn ein Ausfall der BMZ zu einem Ausfall der internen Alarmierung führt. Alternativ kann die BMZ in einem Technikraum mit Abtrennung F90 / T30 ohne zusätzliche Brandlast eingebaut werden. An der BMZ sollen die Kontaktdaten der Wartungsfirma leicht erkennbar hinterlegt sein. Die stufenweise Aufschaltung mehrerer BMZ am gleichen oder verschiedenen Standorten als sogenannte Unterzentralen (BMUZ) ist möglich, wenn alle Alarmmeldungen am FIZ angezeigt und zurückgestellt werden können.

10.2. Akustikabschaltung FAT/BMZ (Summer ab)

Befinden sich das FIZ und die BMZ im selben Raum, muss die Abschaltung der Akustik am FAT über die Taste „Summer ab“ ebenfalls den Summer der BMZ dauerhaft abschalten.

10.3. Kurzbedienungsanleitung BMZ

An der BMZ ist leicht erkennbar eine Kurzbedienungsanleitung anzubringen, auf der in einzelnen Schritten leicht verständlich das Ein- und Ausschalten von Meldergruppen, das Ein- und Ausschalten einzelner Melder und das Zurückstellen eines Sabotagealarms erklärt wird. Die Kurzbedienungsanleitung ist vorab per Mail an die Branddirektion zu übermitteln.

11. Brandmelder

11.1. Allgemeines

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern müssen nach den Bestimmungen der unter Punkt 3 genannten normativen Grundlagen erfolgen. Die Branddirektion Karlsruhe behält sich jedoch das Recht vor, weitere Individuelle Anforderungen hierzu zu stellen. Die Einrichtung einer Einzelmelder-Identifikation für alle Brandmelder ist grundsätzlich gefordert. Grundsätzlich sind max. 5-stellige Meldergruppen-Nummern, analog der DIN 14662, zu verwenden. Eine Meldergruppe darf für einen BMA-Anschluss nur einmal vergeben sein.

11.2. Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

11.2.1. Montage

Handfeuermelder sind in öffentlich frei zugänglichen Bereichen im Freien grundsätzlich nicht zulässig.

11.2.2. Beschriftung

Handfeuermelder sind mit Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer (z.B. 12/1, 12/2) zu beschriften. Die Beschriftung ist im sichtbaren Bereich auf dem Bedienschild hinter der Glasscheibe anzubringen. Die Schrift muss in schwarz gehalten werden und die Größe mindestens 10 mm betragen.

11.3. Automatische Brandmelder

11.3.1. Art und Anordnung der Brandmelder

Die Art und Anordnung der automatischen Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen sowie den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen. Automatische Melder sind so auszuwählen und zu installieren, dass Falschalarme vermieden werden.

11.3.2. Beschriftung Brandmelder

Automatische Brandmelder sind mit der Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer (z.B. 12/1, 12/2, 12/3) zu beschriften. Die Beschriftung ist in der Farbkombination schwarz auf weißem Grund oder weiß auf rotem Grund auszuführen. Es sind ausschließlich Kunststoff- bzw. Metallschilder (im Idealfall graviert) oder direkt am Melder angebrachte, beschriftete Kennzeichnungshalterungen zu verwenden. Die Mindestgröße beträgt 30x60 mm. Die Beschriftungen müssen dauerhaft angebracht werden. Eine Kennzeichnung am Korpus des Melders durch Aufkleber, bedrucktem Klebeband o.ä. ist nicht zulässig.

Die Größe der Beschriftung hängt von der Raumhöhe, der Deckenausleuchtung sowie der Deckengestaltung ab. Die Lesbarkeit der Beschriftungsfelder muss nach DIN 1450 ausgeführt werden. Melderbeschriftungen müssen ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können.

Es sind mindestens die folgenden Werte einzuhalten:

bis 4 m Deckenhöhe:	12,5 mm Schriftgröße
bis 6 m Deckenhöhe:	16,0 mm Schriftgröße
bis 8 m Deckenhöhe:	20,0 mm Schriftgröße
bis 12 m Deckenhöhe:	30,0 mm Schriftgröße
bis 16 m Deckenhöhe:	40,0 mm Schriftgröße

Bei Raumhöhen über 16 m kann die folgende Näherungsformel angewendet werden:

$$\text{Schriftgröße [mm]} = \frac{\text{Raumhöhe [m]}}{0,3}$$

Auf alle vom Boden aus nicht leicht einsehbaren Brandmelder ist an gut sichtbaren Stellen mit zusätzlichen, ggf. abgehangenen Beschriftungsschildern hinzuweisen. Einzelheiten müssen vorab mit der Branddirektion abgestimmt werden.

11.4. Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten

11.4.1. Zugänglichkeit / Revisionsöffnungen von Zwischendecken oder Schächten

Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Die einzelnen Brandmelder / Überwachungsbereiche RAS-Systeme müssen über Revisionsöffnungen (mindestens 0,40 m x 0,40 m) zu kontrollieren sein. Die Abdeckungen der Revisionsöffnungen sind gegen Herabstürzen zu sichern. Sie dürfen jedoch nicht verschraubt sein, ggf. muss auf der Feuerwehrlaufkarte die entsprechende Entriegelungstechnik beschrieben sein. Entsprechendes Werkzeug ist an der FIZ zu deponieren.

Für die Zugänglichkeit zum Überwachungsbereich ist eine Leiter (Bockleiter) dauerhaft bereitzuhalten. Bei großer räumlicher Ausdehnung oder in Hochhäusern sind ggf. mehrere Leitern notwendig. Die Anzahl der Leitern und deren Standort ist vorab mit der Branddirektion abzustimmen.

Leitern sind in der Höhe so zu bemessen, dass ihre Spitze im aufgestellten Zustand bis ca. 50 cm unterhalb der Zwischendecke reicht. Bei unterschiedlichen Höhen von Zwischendecken ist eine weitere eventuell höhenverstellbare Leiter (Bockleiter mit Ausziehfunktion) vorzuhalten.

Bei der Verwendung einer Leiter ist diese vorzugsweise an der FIZ unterzubringen. Die Leitern sind gegen unbefugtes Benutzen mit einer entsprechenden Sicherung mit Feuerwehrschießung zu sichern. Der Standort der Leiter ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Auf den Feuerwehrlaufkarten ist ein Hinweis zur Mitnahme bei der

Erkundung zu vermerken. Ggf. muss der Erkundungsweg zum Lagerort und weiter zum Brandmelder geführt werden. Da die Leitern ausschließlich von der Feuerwehr genutzt werden und in der Regel nur selten zum Einsatz kommen, sind Schäden an diesen Leitern nicht zu erwarten. Der Betreiber wird ausdrücklich von seiner Pflicht, diese Leitern jährlich einer Prüfung zu unterziehen, entbunden. Festgestellte Mängel werden dem Betreiber umgehend gemeldet.

11.4.2. Beschriftung Revisionsöffnung

Die Revisionsöffnungen sind mit Beschriftungsschildern nach Punkt 12.3.2 zu kennzeichnen. Zusätzlich muss vor der Meldergruppen-Nummer der Zusatz „ZD“ für Melder in den Zwischendecken oder Schächten vorhanden sein.

Die Melder hinter den Revisionsöffnung müssen nach den Vorgaben unter Punkt 11.3.2 ebenfalls beschriftet sein.

11.5. Automatische Brandmelder in Doppelböden

11.5.1. Zugänglichkeit / Revisionsöffnungen von Doppelböden

Automatische Brandmelder in Doppelböden müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Die einzelnen Brandmelder / Überwachungsbereiche RAS-Systeme müssen über Revisionsöffnungen (mindestens 0,40 m x 0,40 m) zu kontrollieren sein. Die Fußbodenplatten dürfen weder mit der Tragkonstruktion fest verbunden, noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Falls sie aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. in elektrischen Betriebsräumen) befestigt sein müssen, ist geeignetes Werkzeug zusammen mit dem Bodenplattenheber vorzuhalten.

Die Fußbodenplatten müssen mit einem zur Beschaffenheit des Bodens passendem Bodenplattenheber angehoben werden können (Saugheber / Krallenheber). Diese Platten sind mit einem geeigneten Material (z.B. durch Anbringen einer Kette) dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern. Die erforderlichen Bodenplattenheber sind an der FIZ oder im Bereich, wo diese benötigt werden, gegen unbefugtes Benutzen mit einer entsprechenden Sicherung mit Feuerweherschließung gesichert (Betreiberschließung) und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ gekennzeichnet zu hinterlegen. Auf den Feuerwehrlaufkarten ist ein Hinweis zur Mitnahme bei der Erkundung zu vermerken. Ggf. muss der Erkundungsweg zum Lagerort und weiter zum Brandmelder geführt werden.

11.5.2. Markierung Doppelboden

Über jedem Brandmelder in Doppelböden muss die darüber liegende Fußbodenplatte durch einen mindestens 6,5 cm großen roten Punkt gekennzeichnet sein. Dieser Punkt ist bündig in die Platte einzulassen. In Ausnahmefällen (z.B. in öffentlichen Bereichen mit Teppichböden) kann auf den roten

Punkt verzichtet werden, wenn die entsprechende Fußbodenplatte oder Revisionsöffnung für die Feuerwehr deutlich erkennbar ausgeführt ist (z.B. heller bzw. dunkler als der restliche Bodenbelag).

Die Einzelheiten müssen mit der Branddirektion vorab besprochen werden.

Die Melder hinter den Revisionsöffnung müssen nach den Vorgaben unter Punkt 11.3.2 ebenfalls beschriftet sein.

11.6. Werkzeug zum Öffnen der Revisionsöffnung in Zwischendecken oder Schächten

Sofern spezielles Werkzeug zum Öffnen der Revisionsöffnung nötig ist, muss dieses an der FIZ vorgehalten und gekennzeichnet werden. Es ist gegen unbefugtes Benutzen mit einer entsprechenden Sicherung mit Feuerweherschließung zu sichern. Auf den Feuerwehrlaufkarten der entsprechenden Melder muss der Hinweis zur Mitnahme des benötigten Werkzeugs vermerkt sein.

11.7. Spezielle automatische Brandmelder

Spezielle automatische Brandmelder wie Ansaugrauchmelder (Rauchansaugsysteme RAS), linienförmige Melder, Flammenmelder sowie videobasierte Meldesysteme sind grundsätzlich je Auswerteeinheit als eigene Meldergruppe zu fassen. Die Auswerteeinheiten dieser Systeme müssen einfach und ohne Hilfsmittel zugänglich sein. Die Positionen der Auswerteeinheiten und der Überwachungsbereich müssen auf den Feuerwehrlaufkarten dargestellt werden.

11.8. Lüftungskanalmelder

Automatische Melder in Lüftungskanälen dienen zum Abschalten der Lüftungsanlage damit kein Rauch von Außen in das Objekt angesaugt wird. Ebenso wird im Brandfall durch die Abschaltung eine Rauchausbreitung innerhalb des Objekts verhindert. Bei einem Brand innerhalb des Objekts würden zwei ausgelöste Meldergruppen angezeigt (Lüftungskanalmelder und Brandmelder des Brandbereichs), die durch die Feuerwehr kontrolliert werden müssen.

Um Fehlalarme zu vermeiden und eine schnelle Brandbekämpfung zu ermöglichen sollten diese Brandmelder nach Möglichkeit nicht auf die Brandmeldeanlage aufgeschaltet werden.

Sollte eine Aufschaltung dennoch erforderlich sein, muss der Erkundungsweg zum Brandmelder und der Erkundungsweg zum Bereich der Luftansaugung auf der Feuerwehrlaufkarte dargestellt werden.

11.9. Sonstige Melder, die keine Brandmelder sind

Das Aufschalten anderer Melder auf die Brandmelderzentrale wird grundsätzlich nicht akzeptiert. Andere Melder sind z.B. Gasmelder (wie Chlorgas- oder Ammoniakgasmelder), Notfall- und Gefahrenmelder (wie Amokmelder oder Evakuierungsruf-Einrichtungen, über die sich im Brandfall mobilitätseingeschränkte Personen bemerkbar machen können) oder Einbruchmelder. Diese sind auf separate, nicht zur Feuerwehr aufgeschaltete Gefahrenmeldeanlagen aufzuschalten.

Eine Anzeige solcher Meldungen am FIZ ist nicht zulässig.

12. Feuerlöschanlagen

12.1. Allgemeines

Sind automatische Feuerlöschanlagen vorhanden, müssen diese grundsätzlich an die BMA angeschlossen werden. Für die Anschaltung automatischer Feuerlöschanlagen sind die entsprechenden VdS-Richtlinien zu beachten. Die Anschaltung hat in Absprache zwischen BMA- und Löschanlagen-Errichter zu erfolgen.

Werden automatische Feuerlöschanlagen durch die BMA angesteuert, sind die Richtlinien für Feuerlöschanlagen des VdS zu berücksichtigen (VdS 2496). Der ausgelöste Zustand einer Feuerlöschanlage ist im FBF optisch anzuzeigen. Bei automatischen Feuerlöschanlagen ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppe vorzusehen.

12.2. Sprinkleranlagen

Die Druckwächter der einzelnen Alarmventile sind jeweils als Meldergruppe auf die Brandmelderzentrale zu schalten.

Bei Sprinkleranlagen sind Feuerwehrlaufkarten mit folgenden Einsatzwegen zu erstellen:

- von der FIZ bis in die Sprinklerzentrale (SPZ)
- von der FIZ zu ausgelösten Alarmventil
- von der FIZ zum ausgelösten Löschbereich

Eine Alarmmeldung von einem Alarmventil muss am FAT entsprechend Punkt 8.5.2 angezeigt und zum Übertragungsgerät weitergeleitet werden. Eine Alarmmeldung von einem Strömungsmelder muss am FAT angezeigt werden.

Jede Alarmventilstation ist mit der Sprinklergruppennummer, dem entsprechenden Löschbereich (Geschoss/Bereich) sowie der Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer der Anzeige auf dem FAT zu beschriften. In der SPZ ist ein Übersichtsplan über die Sprinklergruppen vorzuhalten. Auf dem Plan sind die von jeder Gruppe geschützten Flächen mithilfe von unterschiedlicher Farbgebung oder Schraffierung darzustellen.

Wenn bauliche Anlagen durch mehrere Brandmeldeanlagen überwacht und gleichzeitig durch mindestens eine automatische Feuerlöschanlage geschützt werden, gilt für jeden Melde- bzw. Löschbereich:

- Die Auslösemeldung der automatischen Feuerlöschanlage muss zum selben FAT geschaltet werden, wie die dazugehörigen Brandmeldungen aus diesem Sicherungsbereich.
- Die Löschbereiche der automatischen Feuerlöschanlage sind ggf. zu unterteilen. Die Teilbereiche müssen dem Sicherungsbereich der jeweiligen Brandmeldeanlage entsprechen.

Die Regelungen für Sprinkleranlagen gelten analog für Sprühwasserlöschanlagen.

Die Tür zur SPZ ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

12.3. Gas-Löschanlagen

Gas-Löschanlagen müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Objektschutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.

Die Steuereinrichtung/Steuerzentrale der Gas-Löschanlage muss über eine eigene Meldergruppe eine elektrische Meldung der Gaslöschung an die BMZ weiterleiten. So kann zweifelsfrei erkannt werden, dass die Löschanlage ausgelöst hat. Das Auslösen der Gas-Löschanlage muss am FAT nach Punkt 8.5.2 angezeigt werden. Die Art des Löschmittels muss angegeben werden.

13. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

13.1. Feuerwehrpläne

Für das gesamte Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 und den „Ausführungsbestimmungen Feuerwehrpläne Brandmeldeanlagen – Anforderungen der Branddirektion Karlsruhe“ zu erstellen. Die Pläne müssen vom Betreiber stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

Die „Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen – Anforderungen der Branddirektion Karlsruhe“ können von der Internetseite der Stadt Karlsruhe unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.karlsruhe.de/stadt-rathaus/service-buergerinformation/brand-bevoelkerungsschutz/informationen-fuer-fachplaner>

13.2. Feuerwehrlaufkarten

Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte nach DIN 14675 und den „Ausführungsbestimmung Feuerwehrlaufkarten Brandmeldeanlage – Anforderungen der Branddirektion Karlsruhe“ zu erstellen.

Die Feuerwehrlaufkarten sind an der FIZ in einem integrierten oder separaten Depot zu hinterlegen. Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehrlaufkarten“ zu kennzeichnen. Separate Schränke o.ä. sind mit Objekt-Schließung zu versehen.

Grundsätzlich sind die Laufkarten als formstabile Registerkarten, im Format DIN A3 quer mit ausgestanzten Reitern oben zu wählen. Dies ist entsprechend bei der Ausführung der FIZ und der Auswahl des Laufkartendepots zu berücksichtigen.

Alle Abweichungen zur TAB und den Ausführungsbestimmungen sind mit dem Team Sachbearbeitung Bandmeldeanlagen abzustimmen.

Die „Ausführungsbestimmungen Feuerwehrlaufkarten Brandmeldeanlage – Anforderungen der Branddirektion Karlsruhe“ können von der Internetseite der Stadt Karlsruhe heruntergeladen werden.

13.3. Prüfung und Freigabe durch die Branddirektion

Die Feuerwehrpläne und Feuerwehrlaufkarten sind der Branddirektion vorab zur Prüfung und Freigabe zu übermitteln. Eine Freigabe der geprüften Unterlagen durch die Branddirektion erfolgt erst, wenn die Feuerwehrlaufkarten zum Objekt zusammen mit den Feuerwehrplänen der Branddirektion vorliegen und die Bezeichnung der Räume, die Raumnummern und die Stockwerksangabe auf den Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten identisch sind.

Die Bezeichnung der Räume, Raumnummern und Stockwerksangaben müssen mit dem Anzeigetext auf dem FAT übereinstimmen (siehe Punkt 8.5.2).

13.4. Sonstige Lage-, Übersichtspläne und Informationen für die Feuerwehr

Die Branddirektion Karlsruhe kann verlangen, dass weitere Alarm-, Lage-, Orientierungs-, Übersichtspläne sowie weitere Informationen für die Feuerwehr (Lagerlisten, Stofflisten, etc.) an der Feuerwehreinformationszentrale hinterlegt oder befestigt werden.

13.5. Bezeichnung der Geschosse, Treppenräume und Aufzüge im Objekt

In den Treppenräumen und Aufzügen, über die Laufwege der Feuerwehr führen, ist an den Zugängen zu den Geschossen die Bezeichnung des jeweiligen Geschosses anzubringen (z.B. „EG, 1. OG, 2. OG“ oder „Ebene 0, Ebene 1, Ebene 2“). Es müssen vor Ort im Treppenraum und an den Aufzügen, auf den Feuerwehr-Laufkarten und im Feuerwehrplan immer dieselben Bezeichnungen verwendet werden.

Bei mehreren Treppenräumen in komplexen Objekten ist darüber hinaus auch die Bezeichnung des jeweiligen Treppenraums / Aufzugs anzubringen (z. B. „TR 1“ oder „Treppenraum A“, Aufzug 1, o.ä.).

14. Brandfallsteuerung

Brandfallsteuerung sind gemäß Brandschutzkonzept und Baugenehmigung vorzusehen.

14.1. Tür-, Tor- und Schrankenöffnung

Um eine Zufahrt auf das Gelände zu ermöglichen, kann eine Ansteuerung von Tür-, Tor- und Schrankenanlagen mittels Brandfallsteuerung erforderlich sein.

14.2. Einbruchmeldeanlage

Bei Vorhandensein von Einbruchmeldeanlagen ist bei Auslösung der BMA die laute akustische Alarmierung mittels Brandfallsteuerung zu deaktivieren. Nur so kann ein sicherer Funkverkehr gewährleistet werden. Ebenso sind Einbruchsverriegelungen automatisch abzuschalten, so dass ein gewaltfreies Abarbeiten des Feuerwehreinsatzes möglich ist.

14.3. Rauchdruckanlage

Bei einer automatischen Ansteuerung einer Rauchdruckanlage muss eine manuelle Bedienung der Anlage am FIZ mittels Schlüsselschalter mit Feuerweherschließung möglich sein (Automatik / Ein / Aus).

14.4. Gebäudefunkanlage

Bei Vorhandensein einer Gebäudefunkanlage muss diese automatisch durch ein Brandalarm angeschaltet werden. Beim Zurückstellen der Brandmeldeanlage darf die Gebäudefunkanlage nicht abgeschaltet werden.

Die „Richtlinie Feuerwehr – Gebäudefunkanlagen“ der Branddirektion Karlsruhe ist einzuhalten.

15. Ergänzende Bestimmungen – Allgemeine Hinweise

15.1. Anpassung von Bestandsanlagen

Die Branddirektion Karlsruhe kann vom Betreiber einer bestehenden BMA auf dessen Kosten verlangen, die BMA an die Bestimmungen der TAB an die derzeit gültige Fassung anzupassen, wenn:

- bei bereits langjährig betriebenen BMA wichtige Teile erneuert werden (**z.B. Austausch BMZ**) oder die BMA erweitert wird.
- bei bereits langjährig betriebenen BMA weitreichende Abweichungen zu den jetzt gültigen TAB bestehen (Feststellung während eines Feuerwehreinsatzes oder im Rahmen einer Brandverhütungsschau, etc.).
- umfangreiche oder wesentliche technische oder organisatorische Mängel vorliegen, die sich auf den ordentlichen Ablauf eines Feuerwehreinsatzes auswirken würden.

15.2. Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen

Abweichungen von den TAB können nur schriftlich von der Branddirektion genehmigt werden. Diese müssen vorab schriftlich angezeigt werden.

15.3. Sachverständigenprüfung

Eine Sachverständigenprüfung ist grundsätzlich bei allen Neuaufschaltungen und nach Forderung der Branddirektion bei Anpassung von Bestandsanlagen durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen.

15.4. Feuerweherschließung Profilhalbzylinder (PHZ-FW-Schließung)

Am Tag der Aufschaltung der BMA werden die benötigten PHZ durch die Branddirektion bereitgestellt.

Die PHZ werden für die Dauer der Nutzung gegen eine einmalige Mietgebühr von je 100,00 € je PHZ zur Verfügung gestellt. Nach Rückbau der BMA werden die PHZ durch die Branddirektion eingezogen.

15.5. Brandfallsteuerungen

Einrichtungen, die im Gefahrenfall die Rettungs- und Löschmaßnahmen behindern könnten, sind automatisch über die BMA anzusteuern. Codeeingaben zum Abschalten von Sicherungssystemen werden nicht zugelassen.

Einrichtungen, die mittels Brandfallsteuerung anzusteuern sind, können sein, z.B.:

- Sonnenschutzanlagen vor Rettungsfenstern,
- Sicherungssysteme für Ein- und Ausgänge,
- die interne akustische Alarmierung von Einbruchmeldeanlagen
- usw.

15.6. Protokoll zur Auslösung der Brandmeldeanlage

Über jeden Einsatz der Feuerwehr nach Auslösung der Brandmeldeanlage erhält der Betreiber ein Protokoll per E-Mail. Dies dient der Information des Betreibers, insbesondere wenn er während des Einsatzes nicht anwesend war.

16. Kostenersatz

16.1. Dienstleistungen

Sämtliche Dienstleistungen der Branddirektion bezüglich der BMA (Vorgespräch, Abnahme-Funktionsprüfung, Schlüsseltausch Feuerwehrschränke, Prüfung Feuerwehrpläne und Feuerwehrausfahrten, Prüfung nach Mängeln, etc.) werden dem Betreiber in Rechnung gestellt.

16.2. Falschalarmierungen

Der durch Auslösung von Falschalarmen entstehende Aufwand wird dem Betreiber in Rechnung gestellt.

16.3. Höhe des Entgelts

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der „Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Karlsruhe“ in der aktuell gültigen Fassung. Rechtsgrundlage hierzu ist das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg §34, Abs. (1) Nr. 6 Kostenersatz.

17. Fortschreibungen / Änderungen

Die Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen - Branddirektion Karlsruhe werden quartalsmäßig geprüft. Änderungen werden chronologisch mit Angabe des Änderungsdatums sowie der durchgeführten Änderung / Ergänzungen dargestellt. Die aktuellste Version ist immer auf der Homepage der Feuerwehr Karlsruhe zu finden.

28.03.2023

Unterlagen erstellt

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHHERRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

☐ Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

☐ Angebot ☐ Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

